



✉ Universität Bremen · Referat 08 · Postfach 33 04 40 · 28334 Bremen

Referat 08
Zentrale Angelegenheiten
der Verwaltung,
Organisationsentwicklung

IFG-Beauftragte

Bibliothekstraße 1
VWG, Raum 2400
28359 Bremen

Telefon (0421) 218-


Fax (0421) 218-

eMail ifg-beauftragte@uni-bremen.de

www.uni-bremen.de/kanzlerreferat

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 

Datum: 02.09.19

Ihre Anfrage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vom 29.07.2019

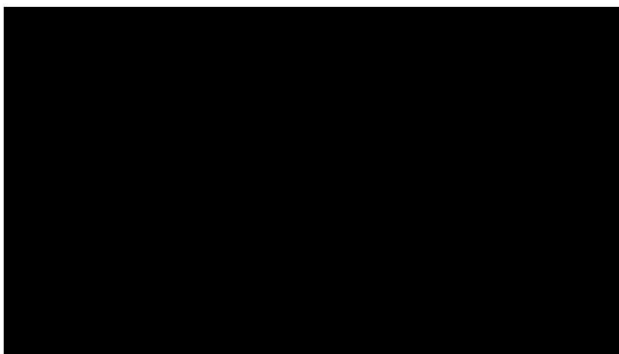
Sehr geehrte 

zu Ihrer Anfrage gem. §1 Abs. 1 BremIFG über das Internet-Portal <https://fragdenstaat.de/> bzgl. „... **Vereinbarungen zur Errichtung und Finanzierung des Konfuzius-Instituts Bremen**“ erhalten Sie hiermit die Kooperationsvereinbarung vom 11.03.2013 zur Gründung des Konfuzius-Instituts Bremen der bremischen Hochschulen und des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen.

Personenbezogene Daten wurden geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kooperationsvereinbarung

Die Hochschule Bremen, Neustadtwall 30, 28199 Bremen, vertreten durch die Rektorin,
[REDACTED]

die Universität Bremen, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen, vertreten durch den Rektor,
[REDACTED]

die Jacobs University, Campus Ring 1, 28759 Bremen, vertreten durch den Präsidenten
[REDACTED] und

der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen, Zweite
Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, vertreten durch Staatsrat [REDACTED]

schließen folgende Vereinbarung zur Gründung und zum Betrieb des ‚Konfuzius-Instituts
Bremen‘.

1. Die weltweit existierenden Konfuzius-Institute verfolgen das Ziel, die chinesische Sprache und Kultur zu vermitteln. Sie werden jeweils von der Regierung der Volksrepublik China initiiert und in Kooperation mit einer Einrichtung des Gastlandes betrieben. Auf ein entsprechendes Angebot zur Gründung eines Konfuzius-Instituts in Bremen beabsichtigen die Kooperationspartner, gemeinsam dieses Institut in der Rechtsform eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins zu gründen. Als Kooperationspartnerin des Bremer Konfuzius-Instituts ist die Capital Normal University Beijing vorgesehen.

2. Die für die Gründung des Instituts nach Maßgabe der chinesischen Seite erforderlichen Kooperationsvereinbarungen mit dem Hauptquartier der Konfuziusinstitute (Contract HANBAN – Anlage 1) und der Capital Normal University (Implementation Agreement-Anlage 2) werden von der Hochschule Bremen geschlossen. Die genannten Vereinbarungen liegen der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zugrunde und sind in diesem Sinne Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

3. Die Kooperationspartner gründen nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung den Verein ‚Konfuzius- Institut Bremen. Der Verein soll nach Maßgabe des Satzungsentwurfs (Anlage 3) strukturiert sein. Dem Vorstand des Vereins sollen je ein Mitglied der Leitung der Gründungshochschulen, ein/e Vertreter/in des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie 3 Vertreter der chinesischen Partnerhochschule angehören. Nach Gründung des Instituts wird entsprechend der vorgesehenen Bestimmung der Vereinssatzung ein Beirat installiert, dem Vertreter/innen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft angehören sollen.

4. Hinsichtlich der sich aus den Verträgen zu Ziffer 2 ergebenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Finanzierung der von Bremer Seite für das Institut zu stellenden Arbeitskraft im Umfang einer Verwaltungsmitarbeiterstelle, werden folgende Regelungen getroffen.

Die Kooperationspartner beteiligen sich beginnend mit dem Jahr 2013 mit folgenden finanziellen Beiträgen für die Laufzeit der Vereinbarung:

Hochschule Bremen	10.000,- Euro p.a.
Universität Bremen	10.000,- Euro p.a.
Jacobs University	10.000,- Euro p.a.
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	20.000,- Euro p.a.


Die Beiträge des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Jahre ab 2014 werden unter dem Vorbehalt der jeweils noch erforderlichen haushaltsrechtlichen Festlegung fest zugesichert. Die Beiträge sind im Laufe eines jeden Geschäftsjahres nach entsprechender Zahlungsaufforderung an das Konfuzius-Institut zu zahlen.

5. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sichert zu, alle Möglichkeiten zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zu prüfen. Die nach der Vereinbarung mit dem Hauptquartier der Konfuziusinstitute Chinas (Contract HANBAN) zu stellenden Räumlichkeiten sollen möglichst in der Nähe zum Stadtzentrum gelegen sein.

6. Lehrveranstaltungsräume für die Veranstaltungen des Konfuzius-Institutes werden nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit dem Konfuzius-Institut Bremen von Hochschule, Universität und Jacobs University zur Verfügung gestellt. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass Hochschule, Universität und Jacobs University nach Abstimmung mit dem Konfuzius-Institut in angemessenem Umfang jährlich festzulegende Kontingente für die kostenlose Teilnahme ihrer Studierenden an den von den chinesischen Partnern finanzierten Sprachkursen des Instituts erhalten und auch der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in angemessenem Umfang kostenlose, konkret festzulegende Leistungen des Konfuziusinstituts in Anspruch nehmen kann.

7. Die Kooperationspartner werden ihre Aktivitäten laufend koordinieren. Sie verpflichten sich, alle für die Zusammenarbeit notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und sich gegenseitig von allen Vorgängen und Umständen, die für die Durchführung des Gesamtprojektes von Bedeutung sind, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis erhaltenen internen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

8. Die Kooperationspartner benennen als Vertreter, die zu einer ständigen Koordination der Zusammenarbeit ermächtigt sind:


 Hochschule Bremen
Universität Bremen.
Jacobs University
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

9. Für Schäden, die bei der Durchführung der vereinbarten Zusammenarbeit schuldhaft verursacht werden, haftet derjenige Vertragspartner, dem der Schadensverursacher oder die Schadensursache zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich die Vertragspartner von Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Haftung der Kooperationspartner gegeneinander, einschließlich der Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, hinsichtlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist im Übrigen beschränkt auf Schäden, die

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.

10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Kooperationspartner für die Dauer von 5 Jahren in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht ein Vertragspartner der Verlängerung innerhalb von 90 Tagen vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gegenüber dem anderen Partner widerspricht.



Hochschule Bremen

Bremen, den 26.11.2012



Universität Bremen

Bremen, den

15.1.13



Jacobs University

Bremen, den 11-03-13



Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Bremen, den

8.1.2013

Anlagen

1. Contract HANBAN
2. Capital Normal University Implementation Agreement
3. Satzungsentwurf des Vereins Konfuzius Institut Bremen